

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1874)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland pr.

Halbjahr franco:

Für ganz Deutschland

u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.**Einrückungsgebühr:**10 Cts. die Petitzelle
(1 Cgr. = 3 Kr. für
Deutschland.)Erscheint
jeden Samstag
1 1/2 Bogen stark.Briefe und Gelder
franco.**Der Bundesrath und die Rekurse
aus dem Bisthum Basel.**

(Fortsetzung.)

III. Die Rekurse gegen die Amtsentsetzung des „M^{sgr.} Lachat.“*)

Der Lit. Bundesrath beschloß vorerst, alle darauf bezüglichen Rekurse, als gestützt auf die gleichen Gründe, gemeinsam zu behandeln (mit Ausnahme der Petition der zu Fuluembach versammelten soloth. Kantonsbürger und eines Schlusses des thurgauischen Kirchenrathes). Es werden sodann die zwischen den Kantonen und zwischen dem hl. Stuhle abgeschlossenen Verträge aufgezählt, auf denen die Organisation des Bisthums Basel beruht, und die Frage aufgeworfen: welche Bedeutung (valeur) sie in den Augen der Bundesbehörden haben können.

Eine maßgebende Bedeutung für diese wird ihnen abgesprochen, denn sie seien für die Bundesbehörden Verträge unter Dritten (res inter alios actæ), mithin außer der Machtbefugniß der Bundesgewalt. Die Bundesintervention zur Erzwingung eines zwischen Kantonen abgeschlossenen Vertrages können nur dann verlangt werden, wenn dieser Vertrag zur Kenntniß der Bundesbehörde gebracht wurde und diese denselben als rechtlich statthaft erklärt habe. Auch könne diese Bundesintervention nur durch einen der Kontrahirenden Kanton verlangt werden. Weder das eine, noch das andere habe hier stattgefunden. Eben so wenig habe der Bund nach der bisherigen

*) So nennt ihn in wenigstens anständiger Weise der uns seither zugekommene französische Bericht des politischen Departements an den Bundesrath.

Verfassung die Mission, die Verträge zwischen den Diözesanständen und dem hl. Stuhl, d. h. einer nicht schweizerischen Gewalt (un pouvoir non-suisse**) zu sanktioniren; er könne sie nicht stillschweigend anerkennen noch zur Basis seiner Beschlüsse nehmen.

Daraus wird nun der Schluß gezogen: der Bundesrath habe nicht zu untersuchen, ob die Diözesankonferenz kraft der Verträge kompetent war, die Absetzung des Bischofs zu beschließen; ob diese Verträge den Staat zur Berücksichtigung des kanonischen Rechtes verpflichten, oder ob diese Verträge durch den Staat oder durch den Bischof verletzt worden seien. „Die einzige Frage, über welche Sie (die B.-Räthe) zu entscheiden haben, ist die: ob die Absetzung von M^{sgr.} Lachat irgend einer Bestimmung der Bundesverfassung widerspreche, oder die den Bürgern gewährleisteten verfassungsmäßigen Rechte angreife.“

Abgerechnet die schiefe Auffassung von einer „fremden“ Macht mit einem bei uns nicht gültigen Gesetzescodex können wir diesen Standpunkt wohl annehmen, und auf die zwei Hauptfragen alles Gewicht legen: 1. Widerspricht die Absetzung Sr. Gn. des Bischofs Lachat in ihren Grundsätzen und in ihren Folgen nicht „irgend einer Bestimmung der Bundesverfassung?“ 2. Verlezt sie nicht die verfassungsmäßigen

*) Wir weisen diesen Ausdruck, wo er immer vorgebracht werde, als absolut falsch zurück, sobald es sich auf religiöse Angelegenheiten bezieht. Der hl. Stuhl ist uns in diesen keine fremde Macht, sondern das Oberhaupt unserer Kirche, der Repräsentant unserer kirchlichen Ueberzeugungen und unserer kirchlichen Rechte.

Rechte der Bürger? Wir müssen beide Punkte wohl im Auge behalten.

Zwei Artikel der Bundesverfassung werden durch die Rekurrenten zur Begründung ihrer Forderung angerufen, Art. 44 und Art. 53. Die Erörterung beginnt mit Art. 53: „Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmegerichte eingeführt werden.“ Dieser Artikel sei durch die Beschlüsse der Diözesankonferenz verletzt worden, weil sie nicht dazu kompetent gewesen, und der Lit. Bischof durch seine Absetzung seinem natürlichen Richter entzogen worden sei.

Dem Gewicht dieses Grundes entschlüpft der Bericht mit merkwürdigen Sophismen. „Nun verbietet der Akt, durch welchen der Staat die zur Ernennung als Bischof ertheilte Einwilligung zurückzieht, ihm die Ausübung seiner bischöflichen Funktionen, entzieht ihm sein bischöfliches Taschengeld und nöthigt ihn, den bischöflichen Wohnsitz zu verlassen; dieser Akt — sagen wir — trägt absolut nicht den Charakter einer Straffentz. Er ist rein administrativ.“ B. T. . . . mit einer solchen Administration und mit solchen Rechtszuständen! ruft man hier unwillkürlich aus. Ein von Staat und Kirche anerkannter Bischof, mit beidseitiger Einwilligung in sein Amt eingesetzt, dem zu Lieber seinen bisherigen Wirkungskreis verlassen und sich große Auslagen gefallen lassen mußte, wird seines Einkommens beraubt, aus seiner Amtswohnung fortgewiesen, ihm seine Amtsthätigkeit, die im kirchlichen Systeme absolut unentbehrliche, untersagt; seine Ehre wird schwer angefaßt; er wird beschuldigt, seine Pflicht gegen die Diözesankantone verletzt, seine Stellung als Bischof mißkannt zu haben

— und wenn er, von der Staatsgewalt vor die Pforte seiner Wohnung hinausgestoßen, fragt: Warum behandelt man mich so? Welches Gericht hat mich dazu verurtheilt? so antwortet man ihm: „Das ist ein rein administrativer Akt. Msgr. Lachat ist nie vor irgend einen Richter citirt worden, und er konnte folglich seinem natürlichen Richter nicht entzogen werden.“

So kann man höchstens einen Fabrikler oder einen Handwerksburschen wegschicken; ein Knecht, eine Magd, irgend ein Angestellter auf der untersten Stufe der bürgerlichen Rangordnung hätte ein besseres Recht. Person, Besitz, Ehre und Lebensberuf des Einzelnen, um nichts zu sagen von seiner kirchlichen Stellung, von der Beachtung einer Würde, die der Staat nicht ohne sich selbst zu schaden mißachten kann, sind auf diese Weise der persönlichen Leidenschaft oder dem Parteitreiben preisgestellt; all' der Aufwand von liberalen Bestrebungen, die Gewalten zu trennen, ist in den Boden hineingetreten. Selbst wenn der Bischof nur ein Staatsdiener wäre, wie man es jetzt durchdrücken will, so dürfte man nicht so mit ihm verfahren. In Preußen hat man doch wenigstens zuerst die Gesetze gemacht, durch die man die Bischöfe fesseln will, und erst auf den Entscheid des Gerichtes kömmt der Exekutor, pfändet sie oder führt sie in's Gefängniß. In der freien Schweiz soll ihnen der Hals auf dem „Administrativweg“ zugeschnitten werden?

Allein — so fährt der Bericht fort — gefehlt auch, die Diözesankonferenz habe sich richterliche Befugnisse angemahnt und ein Strafurtheil gefällt, so hätten die Rekurrenten nicht nachgewiesen, welches der natürliche Richter des Msgr. Lachat unter diesen Umständen sei. — Diese Mühe übernimmt der Berichterstatter wenigstens negativ, indem er behauptet: Weder die Jurisdiktion des Papstes, noch ein Schiedsgericht (nach Hrn. Amiets Vorschlag) seien von der Verfassung irgend eines bischöflich-basel'schen Diözesankantons anerkannt. Eben so wenig könne das kanonische Recht und das Concil von Trient für den päpstlichen Gerichtsstand angeru-

fen werden, weil das kanonische Recht weder von der Bundesverfassung, noch von der Verfassung der Diözesankantone anerkannt sei, mithin es der Bundesbehörde nicht zukomme, dasselbe zu erklären oder auszulegen.

Es kann hier nicht der Ort sein, die Frage über die Geltung des kanonischen Rechtes in der Schweiz im Ganzen und in den einzelnen Bestandtheilen und Bestimmungen zu untersuchen. Dr. Segeffer in seiner klassischen Rechtsgeschichte Luzerns hat unwidersprechlich dargethan, daß man jene Frage weder mit einem alleinschließenden Ja noch mit einem einfachen Nein beantworten könne; daß das kanonische Recht in seiner Gesamtheit von unsern Vorfahren anerkannt war, sie aber durch Gewohnheit und Privilegien manche Ausnahme festgestellt und errungen hatten. Eine einfache Abweisung des kanonischen Rechtes in vorliegender Frage ist eine Oberflächlichkeit, unwürdig eines wissenschaftlichen Mannes und eines unparteiischen, ruhig prüfenden Staatsbeamten. So etwas muß man einem A. K. und Consorten überlassen. Nach dem kanonischen Rechte wurden die Verträge der Diözesankantone mit dem obersten Hüter und Ausleger der Kirchengesetze abgeschlossen; nach diesen Gesetzen wurden die drei Bischöfe des neuumschriebenen Bisthums Basel gewählt, kirchlich geprüft und bestätigt. Und den so gewählten, geprüften und bestätigten Oberhirten der Diözese haben die Kantone als solchen anerkannt, nicht als ihren speziellen Staatsunterthan, da er Bischof von sieben Kantonen war, sondern als Bischof jener Kirche, welche über die Kantonsgrenzen hinausgeht. In dieser Eigenschaft schwor er zwei Eide, einen dem Oberhaupt der Kirche, den andern den Repräsentanten der Kantonsregierungen. Damit ist nun auch gesagt, wer sein natürlicher Richter sei, dem er nicht entzogen werden darf. Hat er seiner Stellung als Kirchenvorsteher gefehlt, so muß er nach den kanonischen Gesetzen gerichtet werden; denn nur nach diesen ist er Bischof und administrirt als solcher. Hat er sich als Bürger des Staates und Beamter gegen die schon bestehenden bürgerlichen Gesetze eines

Kantons verfehlt, so muß er da vor die Gerichte gestellt werden.

Eine neue Wendung gewinnt die Sache, wenn Staaten, welche früher mit der Kirche und ihrem Oberhaupt Verträge geschlossen, auf einmal erklären: Wir anerkennen keine Verträge, keine Verbindlichkeit gegenüber der Kirche (oder, wie man mit merkwürdiger Begriffsverwirrung sagt: Wir anerkennen keine andere Souveränität als die des Staates), und über die Rechte der Konfessionen hinwegschreitend ordnen wir das Kirchenwesen nach unserm Belieben, stellen Gesetze darüber auf und fällen Richtersprüche, und wer sie nicht anerkennen will, den werfen wir in den Kerker oder jagen ihn aus dem Lande.

Auf diesem Standpunkt sind wir übrigens noch nicht angelangt. Wir haben noch anerkannte Konfessionen und freie Ausübung des Gottesdienstes nach denselben. Wenn der Bischof sich gegen Gesetzesbestimmungen wehrt, welche die bisherige Kirchenordnung über den Haufen werfen, so handelt er nach Recht und Pflicht, und darf sich wohl auf Art. 90, Ziff. 2 der Bundesverfassung berufen, auch darauf hinweisen (Ziff. 10): daß ein Vorgehen, welches alle Verträge zerrißt und die Staatswillkür als einzigen Paragraphen der Gesetzgebung hinschreibt, ein „rein administrativer Akt,“ welcher einen Bischof rechts- und formlos vor die Thüre setzt und die Katholiken einer großen Diözese in ihren heiligsten Rechten verlezt, nicht zur „innern Sicherheit der Eidgenossenschaft,“ zu „Ruhe und Ordnung“ führen kann.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Vorschlag,
resp. Bitte an sämmtliche Redaktionen
katholischer Schweizerblätter.

(Eingefandt.)

Unsere Glaubensbrüder im berner'schen Jura haben unter einem despotischen Regimente Unerhörtes zu leiden. Nicht nur hat man sie vom Bisthumsverbande losgerissen, ihre Pfarreien zertrümmert, ihrer Gotteshäuser und Kirchenfönde beraubt

und an die Stelle der rechtmäßigen Seelsorger abtrünnige Geistliche gesetzt und all diese Gewaltakte durch ein Staatskirchengesetz befestigt: seit Beginn des Februar ist ihnen selbst die Abhaltung eines Privatgottesdienstes verunmöglicht, indem sämtliche kirchentreuen Priester mit wenigen Ausnahmen theils eingekerkert, theils des Landes verwiesen sind. Diese armen Katholiken sind dazu verurtheilt, entweder für die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse die Apostaten in Anspruch zu nehmen und dadurch von der katholischen Kirche abzufallen, — oder, da sie dies um keinen Preis thun, ohne die Tröstungen der hl. Religion zu leben und zu sterben.

Der Bundesrath hat bisher keine Schritte gethan, um die Berner-Regierung zur Respektirung des § 44 der schweizerischen Bundesverfassung zu verhalten; er läßt der schmachvollen Unterdrückung der Katholiken ihren Lauf. Bis zur Stunde hat keine katholische Kantonsregierung ein Wort der Vorstellung an die Bundesbehörde gerichtet, und doch gibt es katholische Kantone, in welchen die niedergelassenen reformirten Berner zu Tausenden zählen.

Ist es nicht an der Zeit, daß sich das katholische Schweizervolk derjenigen annimmt, welcher sich sonst niemand annimmt? Gewiß, die Katholiken der Schweiz sind freudig bereit, zu Hunderttausenden zu Gunsten der unterdrückten Mittschweizer und Mitkatholiken im Jura an den Bundesrath zu gelangen, — ja sie sind bereit — sobald ihnen durch ihre Führer und die Vorstände katholischer Vereine dazu Gelegenheit verschafft wird. Bis dieß geschieht, ist es Aufgabe der Presse, ohne Unterlaß die beispiellose Unterdrückung der Religionsfreiheit zu signalisiren und ohne Unterlaß die Sympathieen für das Heldenvolk im Jura wach zu erhalten.

Die katholische Presse thut dieß in einer Weise, welche freudige Anerkennung verdient.

Damit aber die Gesinnung des katholischen Schweizervolkes noch einen prägnanteren Ausdruck finde, so weit es durch die Zeitungspressen geschehen kann, erlauben wir uns den Vorschlag und die Bitte: es möchte n s ä m t l i c h e k a t h o -

lische Redaktionen der Schweiz jede Nummer ihrer Blätter mit einem markanten Satze eröffnen, z. B.: „Die 60,000 Katholiken des Berner'schen Jura sind noch immer ohne Seelsorger und ohne Gottesdienst. Sie müssen ohne die Tröstungen der römisch-katholischen Religion, zu der sie sich bekennen, leben und sterben. Wie lange noch wird der Bundesrath Angesichts des § 44 der Bundesverfassung zu dieser Unterdrückung der Glaubensfreiheit schweigen, wie lange noch diesen Schandfleck dulden, welcher der Schweiz in den Augen der ganzen civilisirten Welt zur höchsten Schmach gereicht?“ Ein derartiger Satz möchte beharrlich wiederholt werden, bis dem Volke im Jura Recht widerfährt.

Die Wahlen in Deutschland und die Abstimmung in St. Gallen.

(Von einem Ostschweizer.)

Die hist. politischen Blätter (3. Heft) besprechen die letzten Reichstagswahlen in einer Weise, die auch für uns eine tiefe Bedeutung hat.

„Für einen unbefangenen erwägenden Staatsmann müßte das Resultat der Wahlen manigfachen Stoff zu den ernstesten Betrachtungen liefern, nicht am wenigsten die confessionelle Seite derselben. Es war bei diesen Wahlen zum ersten Male, daß die confessionelle Seite ganz deutlich hervortrat, und es dahin gebracht zu haben, ist das wenig beneidenswerthe Verdienst des Fürsten Bismarck. Gerade der Mann, der „den confessionellen Frieden“ als das höchste Gut im Staat im Munde zu führen pflegt, hat ihn mit gewaltthamer Hand zerstört. Seit es in Deutschland konstitutionelle Wahlen gab, hat man immer nach politischen Parteiänsichten gewählt (conservativ oder liberal); damit ist es jetzt vorbei und dazu hat Fürst Bismarck das Volk gezwungen. Man wählte nach politischen Neigungen, und darum waren auch bischöfliche Hirtenbriefe aus Anlaß der Wahlen bei uns ein unbekanntes Ding. Jetzt wählt man nach der confessionellen Stimmung und kirchlichen Besorgniß.“

Die Abstimmungen in Bern und St.

Gallen tragen das ganz gleiche Gepräge. Während bei uns die Katholiken als ächte Demokraten und Republikaner gegen ein unrepublikanisches Machwerk sich erhoben, stürzte sich der bedrohte Liberalismus auf die Protestanten, fanatisirte sie, brachte sie bis auf die „Bresthaften und Halb-todten“ insgesammt auf die Beine gegen die Katholiken. Man denke nur an die Proklamation des Werdenbergers und die klassische Ruhe des Staatsanwaltes! Um den Riß zu vollenden und unschließbar zu machen, muß nur noch die Abstimmung über die Revision eine confessionelle werden. Gott verhüte es!

Die hist. pol. Blätter fahren in ihren Betrachtungen fort: „Aber über das Eine ist man sich in Berlin vollkommen klar, daß der Plan auch eine entsprechende Politik erfordert und daß man überall, so weit die Macht des preussischen Armes reicht, die treuen Katholiken verfolgen und unterdrücken helfen, die Schismatiker und Apostaten schützen und fördern muß. Das geschieht denn auch in Wien wie in Bern, in Paris wie in Konstantinopel, von Italien gar nicht zu reden. Fürst Bismarck verbittet sich auf diplomatischem Wege auch jede Kritik im katholischen Ausland, sei es der Bischöfe oder der Presse, bezüglich des Kulturkampfes, den er gegen die katholische Kirche auf deutschem Boden führt.“

Unter den gegebenen Umständen führt eine solche Politik nothwendig zu einem Religionskrieg. Wir haben das längst gesagt; gleich nach den jüngsten Wahlen hat aber das Bismarck'sche Organ in Berlin es vollinhaltlich bestätigt. Wir bedienen uns zur Analyse dieser denkwürdigen Antwort auf die Wahlen zweier liberaler Blätter. Beide lassen das ministerielle Organ sagen: „Wir haben nur einen Gegner;“ das eine nennt diesen Gegner „Ultramontanismus“, das andere „das geistliche Rom.“ Beide fassen aber die Apostrophe an Frankreich zusammen wie folgt: die Parteinahme Frankreichs für diesen Gegner komme einer Bundesgenossenschaft mit den Feinden des deutschen Reichs gleich und werde das letztere zwingen, Frankreich als Feind zu behandeln; eine solche französische Regierung werde eine dem Reich feindliche Re-

gierung sein, mit der man nicht im Frieden leben könnte, während sonst von einem Widerstreite französischer und deutscher Interessen an sich vernünftiger Weise nicht die Rede sein könnte!"

"So prächtig hat sich das Prinzip der Nichtintervention ausgewachsen, welches uns nebst andern schönen Dingen vom neuen Reich versprochen worden ist. Ueberlegt sich aber Fürst Bismarck die äußersten Konsequenzen seines Thuns und namentlich die Frage: was dann? so mag ihm die preußische und deutsche Gegenwart allerdings als eine „Teufelsgeschichte“ erscheinen. Wir sehen aus ihr die wunderbaren Wege Gottes hervorleuchten, und darin hat uns die Stimme des Volkes bei den Wahlen bekräftigt."

Die Sache ist also einfach diese: „Das geistliche Rom“ ist reichsfeindlich; also mit ihm alle Katholiken im ganzen Reich. Wenn diese inneren Reichsfeinde an Frankreich eine Stütze finden, d. h. wenn in Frankreich Bischöfe und Presse den Krieg gegen das geistliche Rom mißbilligen; ist auch Frankreich ein Reichsfeind und muß als solcher behandelt werden. Was dann? Ein Religionskrieg. Aber was dann? In Frankreich wie in Deutschland, in der Schweiz wie in Italien?

Die Abstimmung über die Revision kommt in einem wahrhaft verhängnisvollen Augenblick. Denn bei der unendlichen Dummheit des Liberalismus, der nur bestehen kann, weil noch dümmere Knechtsseelen da sind und bei seinem satanischen Haß gegen das geistliche Rom ist zu befürchten, er werde alles Dagewesene überbieten, um den letzten Protestanten gegen die Katholiken zu fanatisieren. Was dann? Wenn der Religionskrieg rings um die Schweiz entbrannt ist — was dann? Dann ist es mit Rom endlich einmal fertig, meint der Liberalismus und schneidet höhnnend eine Grimasse wie Satan; aber im Hintergrund reißt sich der Socialismus die Hände, um das goldene Kalb der Liberalen zu zerbrechen und die Stücke unter sich zu vertheilen; in der Höhe aber waltet Gott, der jetzt unerhört viel Böses nur deswegen zuläßt, weil er unerhört viel Gutes daraus stiften will. Die Gegenwart mag nach einer Seite hin eine „Teufelsgeschichte“ sein;

aber aus ihr leuchten die Wege Gottes hervor und darin hat uns die Stimme des Volkes bekräftigt.

Thatsachen und Slossen zur jurassischen Priesterhebe.

1. Rechtsfrage. Der Bau der römisch-katholischen Kirche in Biel war ein Privatunternehmen. Als Biel zu einer katholischen Pfarrei erhoben werden sollte, ward die Kirche sammt Grund und Boden der Pfarrei übermacht, — von wem? Vom bischöflichen Ordinariat in Solothurn. Ohne diesen Schritt hätte die katholische Gemeinde ein Hauptrequisit nicht gehabt, um als Pfarrei taxirt zu werden und für den Pfarrer den amtlichen Gehalt zu erlangen. Allein die bischöfliche Ordinarat ist noch da und bezeugt, daß von ihm die Kirche nicht für einen altkatholischen Kult, sondern für den der römisch-katholischen Kirchengemeinschaft erbaut worden ist.

Bei Uebergabe der Kirche war selbe noch nicht ganz frei von Schulden; die römisch-katholische Kirchen-Kommission übernahm davon die Verantwortlichkeit, hoffend, mit Beihülfe von Liebespenden dieselben nach und nach tilgen zu können. Jetzt ward diese Kirchen-Kommission gewaltthätig bei Seite gesetzt und die Kirche von den excommunicirten Altkatholiken in Besitz genommen. An wen haben die Gläubiger sich nunmehr zu wenden? Ihre Stellung ist sehr unklar. Die abgesetzte Kommission wird mit Recht sagen: Keine Forderung geht uns mehr etwas an; wir funktionieren nicht mehr als Kirchen-Kommission und der Gegenstand ist uns entrisen. Zahlen jene, welche das Kirchengebäude haben und benützen! — Die neue wird hingegen sagen: Wir haben weder etwas befohlen noch machen lassen; wer nichts bestellt hat, zahlt nichts. Wir wollen uns nicht noch mit einer Schuld von 15,000 Franken belasten; ist uns doch schon Last genug, daß wir in die Kirche müssen. In jenem Fall, unser sei die Kirche, den Andern das Zahlen der Schulden!

Fatale Rechtscollision! Allein, man wird uns sagen: Wenden sich doch die römischen

Katholiken an die Gerichte! Es ist ja nichts klarer als ihr Recht! Jene, welche die Schuld zu zahlen weigern, bekennen ja schon damit, daß das Objekt nicht ihnen mit Recht gehört! — Die Sache hat nur Ein Häcklein: Die Gerichte, an die man sich wenden muß, sind bernische. Heutzutage ist aber Alles, was bernisch heißt, den römischen Katholiken feindselig. Die Zustände zeigen es ja zur Genüge, daß keine Behörde ihnen Recht und Gerechtigkeit zu schulden glaubt. — So wartet protestirend bis zur Geltung der revidirten Bundesverfassung; dann spricht über solche Temporalienfragen das Bundesgericht. Aber, mein Lieb, nur eine Gegenfrage: Wer sitzt denn im Bundesgericht, daß es mehr Vertrauen verdient als ein bernisches?

2. Rechtsfrage. Der katholische Pfarrer von Moutier, der mit Hülfe von Wohlthätern die Kirche all dort baute, von welcher er nun ausgeschlossen und vertrieben ist, machte viele Reisen, um zu Gunsten dieser Baute die nöthigen Geldmittel zu erlangen. Bei dieser Gelegenheit erhielt er von angesehenen Familien und religiösen Corporationen manches persönliche Andenken, manche Freundschafts-Erinnerung an Objekten, die dem Kulte dienten. Auch wurden ihm solche Objekte (Messgewande, Gefäße etc.) geschenkt, damit er den pfarrlichen Gottesdienst um so würdiger und feierlicher begeben könne, ohne daß doch die Meinung der Geber die war, daß das Eigenthumsrecht auf das Objekt der Pfarrei selbst zustehe. — Hochw. Hr. Theubet besaß also eine ziemliche Anzahl Paramente und andere Kultgegenstände; daher, als ihm die Pfarrkirche und deren Inventar entzogen wurde, alles Nöthige genügend zum Privatgottesdienste vorhanden war; dieß um so mehr, als auch Herr Chatelain, der generöse Eigentümer dortiger Berrerie, dem Moutier das Aufblühen des Katholicismus all dort besonders verdankt, alles zum Gottesdienst Erforderliche als Privater besaß. Und nun höre man! Hr. Pfarrer von Moutier ward amtlich aufgefordert, mit Drohung, der Unterschlagung bezichtigt und eingekerkert zu werden, Alles heraus zu geben, sein Besitzthum an Ornamenten ohne irgend eine Ausnahme, und Hr. Chatelain seinerseits mußte ebenfalls so thun. Alles, Alles! hieß es — oder

— in's Gefängniß! — Da waren alle Reklamationen vergebens! Wisset ihr, liebe Leser, was auf alle Einwendungen erwidert ward? — Hr. Pfarrer Theubet und Hr. Chatelain können sich an's Gericht mit den nöthigen Beweismitteln wenden; dieses werde dann statuiren! Solche Theorien über Eigenthumsrecht praktizirt heute das noble Bern; der Ultramontane muß Alles, ohne Urtheil noch Rechtsgrund, dem Feinde des Katholizismus und der Kirche übergeben. Ihm bleibt ja doch noch ein Ausweg: er kann, auf seine Kosten, sein Eigenthum vor Gericht wieder herausprozessiren!!! Natürlich nur, wenn die Richter so gnädig sind, ihn den Prozeß gewinnen zu lassen.

3. Thatsache. Durch Dekret der bernischen Regierung ward allen Unterzeichnern der Februar-Protestation das amtliche Functioniren verboten. Der hohe Bundesrath fand dieß sehr salomonisch, — nur, so versichert seine papierne Erkenntniß, soll die Freiheit des Privatgottesdienstes nicht beeinträchtigt werden. Allein solche Reserve genirt die Berner Regierung wenig. Der Privatgottesdienst der Geistlichen der römisch-katholischen Kirche ist ja in allen jurassischen Pfarreien, wo die Apostaten verschwindend klein sind, doch immer der Sammelpunkt aller Pfarrkinder, und die Eindringlinge finden ihre Kirchen und ihren öffentlichen Gottesdienst öd und leer. — Also, ohne alle Störung und Beeinträchtigung des „freien“ Privatgottesdienstes jagt man alle 97 Unterzeichner des Protestes, d. h. die gesammte nicht-schismatische Geistlichkeit zum Lande hinaus!

Es ist klar, hiemit ist der Privatgottesdienst „frei“ geworden; der verbannte Priester kann ja frei in Sibirien oder im Pfefferlande Messe lesen, und den Japanesen oder Kothhäuten predigen. Aber auch im Jura herrscht ja volle Freiheit; da keine Geistlichen mehr im Lande sind, und die katholische Religion die Antheilnahme am Gottesdienst der Apostaten verbietet, sind die Jurassier nicht „frei“, in irgend einer Scheune den Rosenkranz zu beten? oder den Wanderstab in die Hand nehmend, in drei bis vier Stunden weiter Entfernung außerhalb der bernischen Grenze einer Messe beizuwohnen? — Wenn's der Bundesrath in der That so gemeint hat,

so war nur zu wünschen, er hätte sich sofort deutlicher ausgesprochen.

Allein wir müssen hiebei noch zweierlei notiren. Die Regierung von Bern verbietet das Functioniren, selbst den Privatgottesdienst, Geistlichen, — die keineswegs zu den Unterzeichnern des Februar-Protestes gehören. Es sind nämlich seit dem vorjährigen Februar junge Priester wieder dem jurassischen Klerus hinzugekommen. Diese hat keine Abberufungsentenz getroffen; ihnen kann keine Collision mit dem Staatsgesetz nachgewiesen werden; ihnen sollte alle volle Freiheit der priesterlichen Thätigkeit zukommen. Und doch, nein! Keine Freiheit im bernischen Jura, als für apostatische Staatsföhdlinge, das ist das Mot d'ordre der Berner Regierung. Wohl geht solches wider alles Recht; wohl wird der Artikel 44 der Bundesverfassung hiedurch arg verletzt. Aber die Regierung Bern's hat die Macht, sich über solche Difficultäten wegzusetzen; darum thut sie's; und der Bundesrath hat kalt, und bleibt deshalb hinterm Ofen. Einen dieser jungen Abbe's, Hrn. Cithrelet, läßt für eine einzige Function, wider welche kein ausdrückliches Verbot existirte, die Berner Regierung mit harter Geldstrafe belegen; den Abbe Neuenschwander aber verweist sie einfach außer Landes, obgleich er erst seit wenigen Monaten im Lande und Landeskind ist, — oder vielmehr weil er Landeskind und nicht fremder Intrusus, etwa aus Alabama, ist.

Und die zweite Bemerkung ist die, daß die Berner Regierung nun auf einmal ein schweres Verbrechen darin findet, wenn ein Nachbarspfarrer, wenn schon Schweizerbürger, und dem also die Bundesverfassung wieder in Artikel 44 die Freiheit des Cultus, d. h. bei seinen Konfessionsgenossen, im Umfang der ganzen Eidgenossenschaft garantirt, von der solothurnischen oder basellandschaftlichen Grenze herkommend, in der Scheune der römisch-katholischen eine hl. Messe liest oder einen religiösen Vortrag hält. Wisset ihr, liebe Leser, wie das Bernerregiment einen solchen Liebesdienst, von einem freundeidgenössischen Geistlichen einer katholischen Jurassiergemeinde erweisen, nennt? Das ist ihr „Aufreizung“, ist ihr „Anfachung von Aufruhr wider die

Obrigkeit und das Gesetz.“ Gleichviel ob der Geistliche nichts anderes gesprochen als Mahnworte der Geduld und der Mäßigung, vielleicht selbst Lehren der Feindesliebe. Weil einmal die Bernerregierung, unter dem Schutze der Bajonnette und der Landjäger, nur den Apostaten-Gottesdienst ausschließlich will, seßköpfig alles ächtet, was der durch die Verfassung garantirten römisch-katholischen Kirche angehört, so ist nun eben Alles Aufreizung und Auflehnung, was den guten Leuten Gelegenheit bietet, ihre religiösen Bedürfnisse mit Umgehung der Apostaten befriedigen zu können. — Und unser hohe Bundesrath weiß auch dieses und — — wärmt sich die Hände am Ofen. Er hat ja keine Competenzen — außer etwa einer Urner- oder Zuger-Regierung gegenüber! Keine Competenz — oder es betreffe den Jesuiten-Artikel.

Wir sind leider noch nicht am Ende mit unserm Register. In nächster Nummer die Fortsetzung. Möchten wir nur wenigstens in nächster Nummer berichten können, daß die Bundesautorität zur eilften Stunde wenigstens den empörendsten Ungerechtigkeiten und den perfidesten Ueberschreitungen der verfassungsgemäßen Freiheit der Bürger ein Halt geboten! — Wir hofften noch bis zur Stunde — aber der Barometer unseres Hoffens ist im schnellen Sinken. — Dann aber wäre nach demselben Maßstab auch unsere Achtung vor der h. Behörde im Sinken.

Zur Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Instinktmäßig fällt der moderne Liberalismus zuerst über die Hauptstütze der geselligen Ordnung, über die Geistlichkeit, her. Ihr Ansehen muß vernichtet, ihr Einfluß gebrochen werden, sei es durch thörichte Sakristeigesetze nach dem Vorbild Joseph II. von Oestreich, sei es durch einen französischen Konstitutionseid oder durch Niedertretung ihrer ganzen Verfassung und durch Ignorirung ihrer Existenz, wie es den liberalen Parteien der Gegenwart beliebt. Diese Mattsetzung und legale Tödtung des wichtigsten Standes ist ein soziales Unglück, welches zum Abgrunde

führt. Wenn die Völker nicht in der Heilighaltung des Dekalogs und der christlichen Lebensgewohnheiten bewahrt, wenn die gefallenen Völker nicht ebendahin zurückgeführt werden, so haben wir den sozialen Ruin, welchen keine Armee und keine Gesetzgebung aufhalten kann. Ein heidnisches Volk kann, so weit es natürliche Tugenden hat, sich Jahrhunderte lang ein Staatswesen erhalten; aber in heidnisch werdendes Christenvolk geräth in jenen wirbelnden Sturm der Zersetzung, des ewigen Wechsels und der Revolution durch gährende Leidenschaften, aus welchem es sich entweder zum alten Gott und den frühern Altären wieder aufrufen muß oder im andern Falle dem fremden Sklavenjoch verfällt. Darum ist der sociale Einfluß der Geistlichkeit von unabsehbarer Tragweite; damit sie diesen aber ausüben könne, muß sie selbst organisiert, hierarchisch gegliedert, von thörichten Fesseln frei, einflußreich und angesehen sein. In unsäglicher Verblendung löst die liberale Partei diesen nützlichsten Stand durch Bekriegung der hierarchischen Ordnung in macht- und charakterlose Individuen auf und knetet ihn unterschiedslos in ihren flachen Bourgeoisietieg. Wenn ihr das Werk nicht nach Wunsch gelungen, so hat nur die Lebensfähigkeit der Kirche das Verdienst davon. Dagegen ist ihr der andere Theil der Zersetzung des geistlichen Standes, die Säkularisation des Kirchenguts, desto besser geglückt. Wir sprechen hier nicht von dem sakrilegischen und widerrechtlichen Charakter dieser Gewaltthat, sondern von seinen sozialen Folgen. Dem Klerus hat man dadurch die Unterlage seiner gesellschaftlichen Stellung und die Grundbedingung seiner berechtigten Unabhängigkeit genommen, ihn also nach Kräften aufgelöst, wie etwa ein Volk, welchem man seine liegenden Gründe raubt. Die altgeschichtlichen Heimstätten der Kultur, die Abteien und Klöster, die zugleich Mittelpunkte des reichgegliederten Volkslebens waren, kamen unter den Hammer; hunderttausende von stabilen Familien, die unter dem Krummstabe glücklich und sittlich gelebt hatten, wurden losgerissen und in die Fluthungen des Proletariats hineingezogen. In freimaurerischem Christushaß und in jüdischer Habsucht wurden die herrlich verwalteten

Güter der sogenannten todtten Hand, wodurch gerade die Vertheilung des Nationalreichtums gefördert und die ungefunde Anhäufung des Geldes in den Händen Weniger verhindert wurde, liquid gemacht zu Gunsten des Kapitalismus und des Geldschwindels, also wieder ein ungeheurer socialer Schnitzer begangen, und die Zersetzung der Gesellschaft weit über die klerikalen Kreise hinausgetragen.

(Stimmen aus Maria Laach
II. Heft, pag. 111—112.)

Cecconi,

Geschichte des vatikanischen Concils.

(Fortsetzung.)

Vergleichung der Diskussionsordnung mit derjenigen von Trient.

Cecconi vergleicht die Art und Weise der Diskussion auf dem vatikanischen Concil mit den parlamentarischen Systemen der modernen Ständeversammlungen und mit der Diskussionsordnung der Trienter Kirchenversammlung. Um den Raum der Kirchenzeitung nicht allzu sehr in Anspruch nehmen zu müssen, unterlassen wir es, das erstere Parallele zu reproduzieren. Wenn das neueste Concil auch einige Normen den modernen Parlamenten entlehnt und so auch die Erfahrungen der profanen Welt verwertet hat, so schloß sich dasselbe doch im Ganzen an die Praxis der frühern Concilien an und mußte dieß naturgemäß thun. Wir wollen daher zunächst einen Vergleich mit der Diskussionsweise des Concils von Trient anstellen.

In Bezug auf dogmatische Fragen war zu Trient folgendes Verfahren üblich: Zuerst wurde ein Verzeichniß der Controverspunkte zwischen den Katholiken und den Häretikern über den betreffenden Gegenstand den Theologen niedern Ranges (theologi minores) mitgetheilt. Diese theologi minores waren jene Theologen, welche vom Papste, von den weltlichen Fürsten, den Universitäten und von den Prälaten zum Concil gesendet oder mitgebracht wurden. Nach einigen Tagen versammelten sich die Theologen in der Aula der Generalcongregationen, um den Gegenstand in Berathung zu ziehen. Es

war Jedermann der Zutritt gestattet und die Väter des Concils pflegten zahlreich diesen Verhandlungen beizuwohnen. Aber nur die Theologen hatten das Wort. Sie sprachen der Reihenfolge nach und zwar nach der Rangordnung ihrer Mandanten. Die Reden sollten nicht über eine halbe Stunde dauern. Dessen ungeachtet zogen sich die Unterhandlungen wegen der großen Anzahl der Theologen sehr in die Länge. In einer einzigen Materie währten die Diskussionen oft wochenlang, obgleich sie täglich zweimal stattfanden, aber sie waren sehr gelehrt und gründlich. Nach Beendigung der Congregationen der niedern Theologen kam der Gegenstand erst in der Congregation der Concilsväter zur Berathung. Diese gaben der Reihe nach ihr Gutachten ab und zwar der Regel nach mündlich, nur ausnahmsweise schriftlich. Der Sekretär des Concils nahm Akt von den Anträgen. Nachdem diese oft wieder sehr langwierigen Verhandlungen beendet waren, wurden die betreffenden Canones und Dekrete von einer speziell hiezu gewählten Commission verfaßt und den Vätern mitgetheilt. Darauf begann eine neue Diskussion der Prälaten bis eine solche Redaction erzielt wurde, welche allen oder wenigstens den meisten Vätern genehm war.

Bei disziplinären Fragen wurde ein ähnliches Verfahren eingehalten, nur fielen die Berathungen der Theologen weg. Es wurde meistens eine Commission ernannt, welche die Aufgabe hatte, ein Verzeichniß der Mißbräuche anzufertigen, und es erhielt dann fast immer dieselbe Commission auch die Aufgabe, das betreffende Schema zu entwerfen. Der folgende Gang der Diskussion war der gleiche, wie bei dogmatischen Gegenständen.

Vergleicht man nun das Trienter Verfahren mit demjenigen unsers Concils, so ergeben sich folgende Verschiedenheiten:

a) theologi minores sind ersetzt durch die Commissionen der Vorarbeiten und die Theologen des Concils.

b) Statt eines Verzeichnisses von Fragen werden schon zuerst ausgearbeitete Dekrete und Canones vorgelegt.

c) Die Deputationen sind nicht bloß speziell für einen Gegenstand gewählt, sondern permanent.

d) Während in Trient jeder der Väter das Wort ergriff, sprechen bei unserm Concil nur jene Prälaten, denen es befiel.

Wer den Gang der Diskussionen auf beiden Concilien unparteiisch prüft, wird einsehen, daß bei beiden Versammlungen die gleiche Redefreiheit herrschte. Was die Beseitigung der theologi minores betrifft, so entschied sich die dirigirende Kommission für dieselbe, um dadurch Zeitgewinn zu erzielen. Die langen Diskussionen der Trienter Theologen sollten sich nicht mehr wiederholen. Dadurch wurde dem Concil allerdings eine bedeutende Beihilfe entzogen, aber eine solche, die ersetzt werden konnte und auch ersetzt wurde. Consultor Hefele äußert sich dahin, daß in Trient diese Theologengregationen allerdings nöthig gewesen seien, aber beim jetzigen Concil verhalte sich die Sache anders. Hier gehen die Beratungen der Theologen dem Concil voraus und es werden den Vätern wohlgeprüfte Vorschläge gemacht. Ueber diese hätten die Väter, nicht die Theologen zu entscheiden. Damit aber das Concil auf keine Weise der gelehrten Beihilfe entbehre, sollte es jedem Prälaten freigestellt sein, einen Theologen privatim beizuziehen und zu berathen. Auch werde es angezeigt sein, einer jeden Deputation Theologen als Consultoren beizuordnen. Die beiden letzten Vorschläge wurden bekanntlich ausgeführt.

(Fortsetzung folgt.)

Wochenbericht.

Schweiz Nachklänge an den Landesverrath- und Interventionslärm. Sie kommen noch, fast möchte man sagen: wie verspätete Masken am frühen Morgen vom Ball heimkehren. Voran der Oberregisseur des Narrenspektakels, der „Bund“. Er bringt in Nr. 43 einen Artikel, dem „Luzerner Tagblatt“ entnommen, worin die Entdeckung gemacht wird, daß die ersten Spuren des „landesverrätherischen Mandvers“ in der — schweizerischen Kirchenzeitung zu finden seien, weil sie einmal von der **Mögli**chkeit gesprochen

hatte, die Zerreißung der Verträge von 1815 betreff Genfs und des französischen Jura könnte von den Vertragsmächten in Betrachtung gezogen werden, — während sie mehr als zwanzig Mal jede Intervention einer fremden Macht, jeden ungesetzlichen Schritt auch gegen das empörendste Unrecht verworfen hatte. Wir würden darüber stillschweigend hinweggegangen sein, wäre nicht noch einmal in Nr. 45 (Interpellation Weber und Genossen) nicht bloß diese handgreifliche Ungeschmacktheit neuerdings vorgebracht, sondern nochmals die unverschämte Lüge aufgetischt worden, daß der schweizerische Ultramontanismus mit dem Interventionsgesuch von Bar le Duc in Verbindung stehe; daß die „Häupter der internationalen Propaganda verderblicher Umtriebe gegen den Frieden und die Existenz der Schweiz sich schuldig machen können. Beweis: Pfarrer Ruggle hat im Großen Rathe von St. Gallen ausgesprochen: Das Vaterland ist uns lieb, aber die Religion (d. h. „im Sinne des Redners die ultramontanen Machtansprüche“ — so schaltet der Zeitungskleber ein) sind uns lieber!

„Allerdings“ — heißt es weiter — „soll die Anklage des Landesverrathes nicht leichtfertig erhoben werden. Wenn aber bestimmte Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß von irgend einer Seite Verrath gegen die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes gesponnen wird, so wäre es auch ein Zeichen von Leichtfertigkeit, wenn man leichten Herzens über derartige Symptome sich hinwegsetzen wollte. In der letzten Zeit sind compromittirende Spuren an's Tageslicht gezogen worden, und in Folge dessen ist ein berechtigtes Mißtrauen gegen gewisse Umtriebe im Volk mächtig erwacht.“

Der „Bund“ und seine Gesinnungsgenossen richten sich aus diesen ihren eigenen Worten. Sie haben die Anklage auf Verrath gegen die Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz erhoben ohne bestimmte Anhaltspunkte, und dadurch haben sie sich, zwei Bundesräthe an der Spitze, vor der ganzen Welt lächerlich gemacht, um nicht mehr zu sagen.

Dieser gravirenden Thatsache gegenüber wollen sie nun compromittirende Spuren an's Tageslicht gezogen haben, in Folge derer ein berechtigtes Mißtrauen im Volk mächtig erwache. Wollt ihr euch — so fragen wir — zu der begangenen Thorheit noch verächtlich und verwerflich machen, daß ihr das Volk belügt und gegen seine Mit Eidgenossen aufhetzt? Wir Katholiken überlassen den Verrath Andern.

Ein zweiter Nachklang (der vielleicht anderswo ertönen könnte*), ist der Brief des ausgewiesenen Abbe Collet an Hrn. Bundesrath Ceresole, vom 11. Februar 1874. In demselben weist er dem Chef des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements in dessen Bericht an den h. Bundesrath mehrere Irrthümer nach, z. B., daß man das fragliche Aktenstück nicht bei ihm gefunden, sondern daß er es selbst freiwillig hervorzog; daß er nicht von dem Poststempel der Absendung, sondern von dem Druckort der Schrift geredet habe. Gegenüber dem Bericht des Untersuchungsrichters behauptet er, daß er weder den Verfasser des „Aufrufs“ bestimmt gekannt, noch irgend einen Auftrag zur Vertheilung des Aufrufes erhalten habe, und daß die Angabe, er habe 15 Exemplare desselben in verschiedene Länder außer der Schweiz versandt, durchaus falsch sei. Schließlich vergleicht er das Verfahren gegen ihn und gegen Hrn. Urquhart; er sei ausgewiesen worden, während keine zu einer Anklage hinreichende Beschwerde gegen ihn vorliegen; Hr. Urquhart hingegen nicht, während dieser doch den Verfasser des Aufrufes bestimmt gekannt und einige Exemplare desselben verschickt habe.

Wir wollen die Untersuchung über diese Beschwerden Hrn. Collet's abwarten. Sollten sie sich erweisen, so würden sie ein seltsames Licht auf unsere schweizerische Justiz werfen; — obgleich sie freilich nur einen Tropfen in der Fluth des Unrechts bilden. —

— **Bundesrevision.** Der Bundesrath hat die Volksabstimmung über dieselbe auf den 19. April angesetzt, und

*) Landesverrätherische Parenthese der Kirchenzeitung.

unterdessen die authentische Ausgabe und Uebersetzung des Textes der Revisionsvorschläge, deren Druck und Verbreitung angeordnet. Ein Korrespondent „von der Limmat“ im „Bund“ (Nr. 48) rügt die Stimmabgabe der „Botschaft“ über das Revisionswerk, ehe es authentisch vorliege, erklärt seinerseits das Vertrauen zu den Bundesbehörden, die es geschaffen, und nimmt dann eben so loyal den Anlaß wahr, um die Gegner desselben zu verurtheilen, und die Hoffnungen der ultramontanen Partei auf Umsturz der Schweiz einem hochansehnlichen Publikum zu verzeigen. Für den Zweck einer europäischen „Konflagration,“ mit ihren von den Ultramontanen gehofften Folgen halten sich die Parteiführer derselben zu jedem Vorgehen berechtigt, denn bei ihnen gilt in Wahrheit die Maxime: „Der Zweck heiligt die Mittel.“ Nun wird der „Botschaft“ das Vergicht vorgelesen, daß sie es gewagt habe, im Falle der Noth in e h r l i c h e r W e i s e um m o r a l i s c h e B e i h i l f e nachzusuchen, weil von einer andern im gegebenen Falle nicht die Rede sein könne. Und unn endlich der langen Rede kurzer Sinn und des langen Stieles giftige Spitze:

„Nicht wahr, so muß man Landesverrätherei treiben und dabei noch die Stirne haben, die plumpte Gleichnerei bloß zulegen, indem man dieses Verbrechen schamlos eine „moralische Beihülfe“, die man in „ehrlicher Weise“ nachsucht, betitelt? Also Verwerfung einer jeden neuen Bundesverfassung, Untergang der Eidgenossenschaft, Nachsuchen um „moralische Beihülfe“ bei den auswärtigen Mächten — sonst gemeinhin Landesverrath genannt: Alles, Alles in einem Gemeng! Gewiß, da hat jeder Schweizer die hl. Pflicht, solche ausschweifenden Verirrungen und Versündigungen an Land und Volk an's Tageslicht zu ziehen und den am meisten gelesenen Blättern mitzutheilen. Das Schweizervolk wird dieses Mal belehrt, in „ehrlicher Weise“ überzeugt werden, wie es am nächsten 19. April zu stimmen hat.“

Das Kunststück mit dem Landesverrath ist in Bern oben schmählich mißglückt; jetzt muß es die feile Parteipresse wieder aufnehmen, bis das Schweizervolk ganz fühlbar praktisch belehrt ist, wie es von

den radikalen Treibern belogen und betrogen wird.

— Ein Theil der schweizerischen Presse zeigt mit großer Sympathie den Tod von David Friedrich Strauß an (vgl. N. Zürich. Ztg., Nr. 80 und 82, und andere Blätter). Würde es nur dem Gelehrten von europäischem Rufe gelten, so könnte Niemand etwas dagegen haben; es gilt aber seiner Stellung zum positiven Christenthum, speziell seiner entschieden materialistischen Richtung, seiner Längnung der Unsterblichkeit, wie er sie in seinem letzten Werke „der alte und der neue Glaube“ aussprach und in seinen letzten Tagen bestätigte. Dem wird auch der große Erfolg dieses Werkes nachgerühmt; auf die Angriffe der Gelehrten aller denkbaren Bekenntnisse und Farben habe das Publikum mit der Thatsache geantwortet, daß das Werk in einem Jahre sechs starke Auflagen erlebte. —

Gerade dieser letzte Punkt ist von hoher Bedeutung, aber nicht für Strauß. Wir wissen, in wie viel hunderttausend Exemplaren vor 100 Jahren Voltaire's Werke und in unsern Tagen die von Renan verbreitet wurden; beide haben keinen wissenschaftlichen Werth. Die „Stunden der Andacht“ haben mehr als 25 Ausgaben in allen Formaten erlebt; gründliche Denker haben es eben so stark als Männer von ächter christlicher Frömmigkeit betont, daß es ein leichtes Werk, ohne wahren religiösen Gehalt und nachhaltige Wirksamkeit sei. Auch Strauß' Werke haben keinen bleibenden wissenschaftlichen Werth, so großes Aufsehen sie ihrer Zeit machten. Verwandtes zieht sich an, und man greift nach dem, was dem eigenen Innern zusagt. Von der Längnung des historischen Christus kam Strauß zu einer „Glaubenslehre“ ohne Glauben, von da zu „Voltaire,“ von Voltaire zu „Ulrich Hutten“; von diesem hinab in den neuen Glauben, in den „Sumpf des Materialismus“! Wer den nämlichen Weg macht oder schon im Sumpfe angelangt ist, greift nach seinen Werken, weil die Gleichgesinnten ihre Blöße mit den Blättern des großen „Gottesgelehrten“ zu decken wäghen.

Wer Straußens Ziel, die L e b e n s b e h a g l i c h k e i t hienieden, erreicht hat,

mag einstweilen behaglich seine Schriften lesen. Wenn aber seine Grundsätze, wie vor hundert Jahren die Voltaire's und der Encyclopädisten, unter die hinausbrechen, welche höchst unbehaglich leben, dann könnte jenes „Publikum“ in seiner Behaglichkeit wie damals sehr unangenehm gestört werden. Gott behüte uns, daß wir die Religion nur als einen Kappzaum für das Volk, die von Gott gestiftete Kirche mit ihrem festen, ewigen Gotteswort nur als eine Polizeianstalt betrachteten. Aber darin stimmt Gottes Wort und menschliche Einsicht und Erfahrung vollständig zusammen, daß mit dem Glauben an die Unsterblichkeit die Grundsäule der Sittlichkeit, der Ordnung und Freiheit zusammenbricht, und zwar ganz besonders in einem Freistaate. Wer jenen Glauben angreift, ist ein entarteter Sohn der Schweiz, ein Feind unseres Vaterlandes.

Bischof von Basel.

Solothurn. Der „Landbote,“ so müssen wir fast stereotyp anfangen, setzt in Nr. 21 seine Birkpfeifferei vom Landesverrath fort und fährt jene ruhigen, klarer blickenden Blätter an, welche den Spektakel für das erklären, was er ist; so die „Eidgenossenschaft“ und das „Bündnertagblatt“; die allgemeine Schweizerzeitung nennt er natürlich nicht, obgleich diese nicht bloß darüber spottet, sondern die Spektakel mit kräftigen Hieben heimweist und ihnen zeigt, wie sie es da treiben. Wir empfehlen ihm noch den mit köstlichem Humor geschriebenen Leitartikel in Nr. 14 der „Centralschweiz“. Gleiche Ehre und Freude könnte er erleben, wenn er bei rechten Leuten nachfrägt, was man von den letzten Vorgängen in der bernerischen Dependance Solothurn halte. Psui!

— Das tüchtige und treffliche Katechismusbüchlein (dem die N. Zürich. Ztg. mit dem Landjäger oder dem Nachdrucker drohte), soll nun wirklich einen Doppelgänger erhalten. Wollen sehen.

— D i t e n. Am Faschnachtszug der letzten Woche kamen skandalöse Scenen vor, Verspottungen des Tit. Bischofes und

(Siehe Beiblätter.)

eines Kanzlers, des Abts von Maria-Stein und des Chorberrn R. in Sch. Wir haben in der Kirchengeschichte auch schon Aehnliches aus Byzanz und Paris gelesen, und daß die Hohnenden jedesmal mit Schmach und Schande endeten. — Anerkennung verdient dagegen der Takt und die Ehrenhaftigkeit, womit bei dem (sehr gelungenen) Maskenzug in Solothurn jede solche Ungebühr ferngehalten wurde.

— **Trimbach.** Ludwig Kilchmann liegt schwer krank darnieder, man sagt: hoffnungslos. Beten wir für ihn! — Unerwarteter kommt die Nachricht, daß Fr. M. in der „altkatholischen“ Kirche den sonntäglichen Gottesdienst gehalten habe.

Suzern. Ein Corresp. von hier schreibt unterm 11. Februar an die N. Zürcher Zeitung (Nr. 8): „Es ist allgemein bekannt, daß Ehen zwischen Katholiken und Protestanten von der römisch-katholischen Geistlichkeit nur als Konkubinat betrachtet werden“ — nebst andern insamen Lügen mehr. Eine Rüge solcher Schlechtigkeit und Unwissenheit ist uns nicht zu Gesicht gekommen. Irren wir uns, desto besser. Freilich ist das eine handgreifliche Unwahrheit; allein heutzutage wird alles Schlechte gegen unsere Kirche aufgeboten und alles, auch das Dümme, geglaubt.

Bern. Der „Bund“ ließ sich unterm 10. Februar aus dem Jura schreiben: „Was Noth thut“, es ist nämlich die gegen den Ultramontanismus arbeitende Schule. Den faktischen Kommentar dazu gibt die Scene in Villars, wo Pastor Pipy, die Kinder, die vor ihm flohen, mit Gewalt in der Schule zurückbehalten wollte, und die Vorbereitungen, die man zu Biel trifft, um die Kinder katholischer Eltern in die Kirche zu Pastor Lievre zu zwingen.

— Regierungspräsident Teuscher hatte am 13. Jänner in der Großrathssitzung zu Bern als wohlbeglaubigte Thatfache vorgebracht: daß ein Mordanfall auf den Pastor Rüpplin in Dittingen stattgefunden, eine Frau nämlich vom Fenster aus eine eiserne Heugabel auf ihn geschleudert und ihn damit am Rücken getroffen habe.

Die Untersuchung stellte heraus, daß die (irrsinnige) Frau eine Futtergabel dem Metzgerhund des Pastors nachgeworfen hatte, und darum der Haft bald wieder entlassen wurde.

— Ein Bernerpfarrer predigte vor einigen Jahren: Das Bernervolk sei auf der Bibel, die ihm durch die Reformation wieder geschenkt worden, eingeschlafen, und während des Schlafes sei ihm unbemerkt das Bibelbuch unter dem Kopf weggezogen und an dessen Stelle ein großes Pack Zeitungen untergeschoben worden. Ein Correspondent der allg. Schweizer-Zeitung aus Bern führt diesen Spruch an und setzt bei: das sei die Erklärung der Thatfache, daß so viele, selbst die bessern Elemente im bernischen Volke „eine so leichte Beute des großartigen Betrugers geworden sind, der mit dem Kirchengesetze ausgeführt wurde.“

Jura. Wie die Regierungsblätter melden, werde 12 Geistlichen gestattet, im Jura zu bleiben (auf wie lange?). Es sind meistens Greise.

Am verflossenen Sonntag fand sich das katholische Volk zahlreicher als je zu den Betstunden in seinen provisorischen Kirchenlokalen ein. Laien lasen Predigten vor, das Volk betete den Rosenkranz und sang Kirchenlieder. Die Gottesdienste der Staatspastoren waren weniger besucht als je. Letztere werden sich bald überzeugen, daß ihre Stellung zum Volk durch die Entfernung der Geistlichen sich sehr verschlimmert hat.

— **Bilder aus dem Leben.** Am 3. kam Staatspfarrer Corfat von Soubey nach St. Brais, um Besitz von der Kirche und dem Pfarrhaus zu nehmen. Er hatte vom Präfecten die Weisung, im Wirthshaus des Herrn Mahon sein Zimmer zu beziehen; allein der Wirth wies dem Staatspfarrer die Thüre und dieser zog sich nach Soubey zurück.

— Freitag den 6. lehrte Staatspfarrer Biffey in dem Wirthshaus zu Montfaucon ein und verlangte „Schweinefleisch.“ Wird nicht gereicht. Hierauf verlangte er „Kalbfleisch.“ Wird nicht gereicht, mit der Be-

merkung, das Wirthshaus sei ein katholisches, und es werde am Freitag kein Fleisch gekocht.

— Unsere Staatspastoren haben zwar wenig Seelsorge aber desto mehr bürgerliche Bedürfnisse. Ehemals hatte ein römisch-katholischer Pfarrer im Jura einen Gehalt von Fr. 1200; die Staatspastoren beziehen Fr. 3—6000 und sind damit nicht zufrieden, sondern sie verlangen auch noch die Holzkompetenz von den eingeschmolzenen Pfarreien. So z. B. forderte Staatspastor Deramey (d. h. Pipy) unterm 29. den Gemeindevorsteher von Fontenais auf, ihm das Kompetenzholz für die Pfarrei Fontenais in das Pfarrhaus dieser Gemeinde zu liefern und drohte ihm mit dem — Präfecten. Es versteht sich von selbst, daß die Staatspastoren dem jurassischen Volke immer wie *théuerer* werden.

— Nach dreiwöchentlicher Gefangenschaft ist endlich Hochw. Herr Dekan Hornstein gegen Kaution entlassen und zugleich aus dem Jura exilirt worden. Die katholische Bevölkerung Bruntrut erwies demselben die herzlichste Theilnahme beim Abschied; er ist nach Frankreich ausgewandert.

Murgau. Einer, der über das Vaterland wacht, hat von seiner Warte signalisirt, daß die Geistlichkeit des Kantons immer noch das unter Autorität Sr. Gn. Bischof Eugenius von Basel herausgegebene Direktorium, den geistlichen Kalender, gebraucht; ob das nicht staatsgefährlich und ein flagranter Aufruhr gegen die Gesetze sei? — Ein Anderer, der in das „Vaterland“ schreibt, beweist ihm, daß sogar die Regierung des Murgau mit dem Papst in gefährlicher Verbindung stehe, weil sie den gregorianischen, den päpstlichen Kalender gebrauche.

— **Baselland.** Beiträge zur modernen Schweizer-Freiheit. Auf eine Anzeige der Regierung von Bern, daß am 3. und 5. d. der Pfarrer von Aesch in einer Scheune zu Grellingen (Kanton Bern) Gottesdienst gehalten habe, während der frühere, durch gerichtliches Urtheil abberufene Pfarrer Moser von Grellingen in der Kirche zu Aesch fun-

Personal-Chronik.

Schwyz. Zum Pfarrhelfer in Moutathal wurde Hochw. Herr Tobler, bisher Pfarrverweser in Thurwalden, Kt. Graubünden, gewählt.

Mehrerau. Im Kloster Mehrerau bei Bregenz ist der Hochw. Herr Prälat Augustin Fuchs, Abt des ehemaligen regulierten Chorherrenstiftes Kreuzlingen im Kanton Thurgau, nach einer schweren Krankheit, mit dem heiligen Sterbsakramenten öfters versehen, und in den göttlichen Willen ergeben Dienstag den 10. Febr. gestorben und Freitag den 13. Febr. in der dortigen Klosterkirche unter einer erhebenden und seiner Würde entsprechenden Feierlichkeit von dem ehemaligen Stiftsdekan zur Erde bestattet worden. Der Hingegangene ist geboren zu Einsiedeln den 27. November 1796, trat in das Stift 1817, studierte die Theologie in Landschut unter Sailer und Zimmer, wurde zum Priester geweiht 1820 und zum Abte gewählt 1831. Nach der unglücklichen Aufhebung des Stiftes 1848 hielt er sich mehrere Jahre in St. Gallen und Goshau auf. Endlich im Jahre 1861 fand er im Kloster Mehrerau ein Asyl und in ihm den Frieden, den die Welt nicht geben kann.

Ein Nekrolog wäre gegen den Willen des Verstorbenen; aber um das Gebet seiner Freunde und Bekannten hat er oft im Leben angehalten. Der Herr verleihe ihm die ewige Ruhe.

Rheinau. Dienstag den 14. Februar wurde in Rheinau unter großer Betheiligung des Volkes und der Geistlichkeit der Hochw. Vater Birmin Wipf, Konventual des Klosters Rheinau und seit 1841 Pfarrer daselbst, beerdigt. Der Selige ward geboren am 16. Februar 1802, besuchte die Klosterschule und entschloß sich, Mönch zu werden und legte am 15. November 1821 Profess ab. Am 23. September 1826 empfing er die Priesterweihe und wirkte zunächst als Professor und Unterpfarrer. Im Jahre 1829 wurde er Pfarrer in Mammern und 3 Jahre darauf Statthalter daselbst. Nachdem die Statthalterei durch die Regierung verkauft worden, kehrte Birmin wieder in's Kloster zurück (1841) und wurde und blieb Pfarrer in Rheinau bis zu seinem Tode. Er bekleidete während diesen 43 Jahren auch stets die Stelle eines Präsidenten der Kirchen-, Schul- und Armenpflege.

Vater Birmin war ein ächter Mönch, treuer Priester seiner Kirche und sorgsamer Hirte seiner Herde, die er seit der Aufhebung des Klosters um Gottes Lohn hütete, da die Regierung von Zürich die Auszahlung des Pfarrgehalts ihm verweigerte. Er befaßte sich bis vor wenigen Jahren mit Bienen- und Seidenzucht, sowie mit Weinbau. Er verwaandelte eine am rechten Ufer des Rheins gelegene, mit Dornen und Disteln bewachsene Halbe in

einen prächtigen Rebberg, mit den edelsten Traubensorten. Die Gemeinde Rheinau hat, die Verdienste des Seligen würdigend, demselben im Jahre 1870 das Ehrenbürgerrecht geschenkt. — Samstag den 7. Februar besuchte er noch seinen kranken Nachbar in Altenburg, eilte nach Hause, um Sponsalien zu halten und wurde von einer heftigen Lungenentzündung ergriffen, die seinem thatenreichen Leben schon Mittwoch darauf ein Ende machte.

Montag den 9. März wird für ihn der Dreißigste abgehalten werden. R. I. P.

Zug. (Kloster Frauenthal.) Am 17. Febr. starb im Alter von 72 Jahren, der hl. Professon im 53., die hochw. gnädige Frau Abtissin M. Gerarda Witthalter von Altschhofen, Kt. Luzern, nach langen und schweren Leiden mit den hl. Sterbsakramenten bestens versehen, in den göttlichen Willen fromm ergeben, im 33. Jahre ihrer bewegten und vielgeprüften Amtsregierung, die Linke nicht wissend, was die Rechte that, was der liebe Gott mit Segen krönte jeder Zeit. Möge der Geist Gottes ferner ihre edlen Thaten lohnen in Erhaltung des ehrwürdigen Convents und einer würdigen, frommen und klugen Nachfolgerin.

Bücher- und Zeitschriften-Schau.

(Fortsetzung von Nr. 7.)

A. Zeitschriftenschau.

1) **Periodische Blätter** von Dr. Scheeben IV., V. und VI. Heft. Vorzüglicher Inhalt: Die katholische Kirche des Hochverrates angeklagt; altkatholische Pseudo-Isidoriana; der Staat im Staate; die Hierarchie nach griechischem Kirchenrecht; Kulturbild der Gegenwart; Freimaurerei; theologische Studien in Oestreich; Würdigung der Staatsreligion; zur Geschichte des vatikanischen Concils; die neuprotestantische Bischofswahl und Kirchenverwaltung zc. zc. (Regensburg, Pustet).

2) **Katholische Bewegung** von Dr. Rody. IX. und X. Heft: Die stärksten Männer; Irlands Kampf um die Schule; christliche und moderne Gesetzgebung; sociale Schlagschatten; katholische Studentenvereine; wankende Autorität; aus protestantischem Heerlager; Selbstmord; Chronik; Büchertisch und Miscellen zc. (Würzburg, Woerl.)

3) **Ruf der Kirche.** III. Heft: Hirten schreiben der Bischöfe von Sedau, Speyer und Straßburg. (Würzburg, Wörl.)

4) **Werkstimmen.** IX. Heft: Der „Verseucher“, eine Scene von Volanden. Dieses Heft ist gegen die schlechten Zeitungen gerichtet und verdient daher eine besondere Erwähnung. Die „Verseucher“, die hier auf den Brettern erscheinen, welche die Welt bedeuten, sind

ein Jude, Mitarbeiter des „W. Tagblatt“ und sein Begleiter, der am unsaubern Geschäfte in Cilli theilhaftig gewesen. Seppi, ein Bauer, kerngesund an Leib und Seele, liest dem Juden und seinem Gefährten über Verseuchung des Landes durch die verjudete Presse ein Privatissimum, das sie nicht veröffentlichen mochten. Die Handlung spielt bei dem braven Schwannewirth, aus dessen Schenke der Seppi das „Tagblatt“ hinausbugst hat, und wie? „Franz, hab' ich gesagt, wenn Du das schlechte „N. W. Tagblatt“ weiter hält, dann geh' ich Dir nicht mehr in's Haus. So hab' ich auch dem Hirschwirth gesagt und dem Adlerwirth. Das „Tagblatt“ bleibt draußen, unser Dorf soll nicht verseuchet werden.“ Um die Massenverbreitung dieser sehr zeitgemäßen Schrift unter das Volk zu erleichtern, sind partiweise aufgesetzt. 25 Expl. = 2 fl. 50 kr., 100 Expl. = 9 fl. 100 Expl. = 60 fl. (Wien, Sartori.)

5) **Die katholischen Missionen.** III. IV. Heft. Die Franziskaner in Californien; Oshindische, Japanische Kirche; Tibetanisches; Indianer in Nordamerika; P. Schell; Nachrichten und Miscellen aus den Missionen; mit vielen Illustrationen. (Freiburg, Herder.)

6) **Kompass.** II. und III. Heft. „Mordernes Heidenthum“ von Dr. Rody; „Belzebubs Jagd“ von Häring. (Würzburg, Woerl.)

(Fortsetzung folgt.)

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 7:	Fr. 3253. 79
Vom Piusverein in Widnau	„ 24. —
Von den Vereinsmitgliedern	„ 14. —
Aus der Pfarrei Hergiswil	„ 32. 50
„ „ „ Wylen	„ 20. —
	Fr. 3344. 29

II. Missionsfond.

Uebertrag laut Nr. 7:	Fr. 805. —
Durch Hochw. Hrn. Pfarrer Galle in Norschach: Legat der Wittwe Philomene Müller, geb. Birchler von Norschach	„ 50. —
	Fr. 855. —

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Beschreibung.

A. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen Habsburg (Kreisverein) Fr. 80, Hildisrieden 24. 60, Horw 54, Schongau 55, Widnau 48 Fr.

B. Abonnement auf die Pius-Annalen von den den Ortsvereinen Alt-St. Johann 6 Exemplare, Hildisrieden 17.

Für die kath. Kirche in Herisau.

Durch Hochw. Hrn. Pfarrer Gälle in Norschach: Legat der Wittve Philomene Müller geb. Pirchler von Norschach Fr. 50. —

Für die neue römisch-katholische Kirche in Zürich.

Vom Kreis-Vinsverein Gabsburg Fr. 20. —

Patronat für die italienischen Arbeiter.

Aus dem Kt. Tessin, 3te Sendung Fr. 50. —

Durch Hrn. Zünd-Meyer, Massabeförger: Legat von den Lit. Intestat-Erben des Hrn. Mazzola-Hofer in Luzern Fr. 100. —

Frauen-Hülfsverein für arme katholische Kinder

im Gebiete der inländischen Mission.

Durch Hrn. Zünd-Meyer, Massa Beförger: Legat von den Lit. Intestat-Erben des Hrn. Joh. Mazzola-Hofer sel in Luzern Fr. 100. —

Bei der Expedition eingegangen:

Für die inländische Mission: Von K. in K. im Kt. Thurgau in solatium def. A. A. Fr. 50. —

Für die verfolgten katholischen Geistlichen im Jura:
Von einer Jgfr. aus der Pfarrei Dufnang 6. —
Von einem Hausvater ebendasselbst 15. —

Offene Correspondenz. An J. in L., S. in St.-G., und P. W. in C.: Dank für die Einsendungen, obgleich sie zufällig nicht benutzt werden konnten. Nach B. und L.: besten Dank für den Rapport. — Nach Ch.: wird kommen. — Wiederholt bitten wir unsere verehrten Mitarbeiter: uns ihre Einsendungen bis Mittwoch Abends zukommen zu lassen.

Zur gef. Beachtung.

Praktisches Handbuch für den angehenden Pfarrer, von Jos. Frassinetti, Prior zu St. Sabina in Genua. — Ein Werk, welches auch für andere Priester, insbesondere für Beichtväter und Prediger nützlich ist. Vierte Auflage, von dem Verfasser selbst verbessert und bedeutend vermehrt. Aus dem Italienischen übersetzt von Michael Marzari. Mit Gut-

heißung des F.-B.-Ordinariates Brixen. Preis: Fr. 3. 50.

Die Luzerner Ausgabe (Gebr. Käber) kostet Fr. 4. 80.

(Frassinetti's Schrift, von den Professoren Ballerini und Jung empfohlen, wurde in der Kirchenzeitung von 1873 S. 603, bereits besprochen.)

Da wir nun in der angenehmen Lage sind, unsern Freunden und Bekannten das Werk um Fr. 1. 25. anstatt des Ladenpreises Fr. 4. zu verschaffen, so glauben wir denselben einen Dienst zu erweisen, wenn wir sie auf diese günstige Gelegenheit aufmerksam machen. Indem wir Ew. Hochw. höflichst ersuchen, auch in ihrem Kreise den hochw. Herren Geistlichen hievon Mittheilung zu machen, erklären wir uns bereit, den Verleger zu bestimmen, das Buch auch dorthin gelangen zu lassen.

St. Michaelsbruderschaft.

Universitätsstraße 257. Innsbruck Tirol.

Sparbank in Luzern.

Das Garantiekapital dieser von der hoch. Regierung des Kantons Luzern genehmigten Aktiengesellschaft ist auf **Fr. 100,000** gestellt und dasselbe von den Aktionärs laut Statuten in der Depositenkasse der Stadt Luzern hinterlegt worden.

Die Sparbank macht Geldanleihen gegen Hinterlage von Gültten, Werthschriften und gegen persönliche Bürgschaften; sie befaßt sich mit Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, Schuldtiteln, Forderungen, mit Disconto, Wechsel und Conto-Corrent Geschäften u. c.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen oder in Conto-Corrent und verzinst dieselben je nach der Größe der Summe und der Kündigungsfrist zu **4 bis 5 %**.

Der Geschäftsführer:
Galter-Probstatt.

17

Vorzügliches

Mittel gegen Gliedersucht und äußere Verkältungen,

seit Kurzem erfunden, ist bis heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung leichte Gliedersucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppel-dosis innert 4 bis 8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung u. Verpackung Fr. 1. 50, einer Doppel-dosis Fr. 3. Eine Menge Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes beim Eigenthümer

10^s

Balthasar Amstaden in Sarnen (Obwalden.)

Geschwister Müller

in
Wyl, Kt. St. Gallen,

empfehlen der hochwürdigen Geistlichkeit und verehrlichen Kirchenbehörden ihr wohl-assortirtes Lager von

Kirchenparamenten

und aller zum Gebrauche bei kirchlichen Funktionen und zur Ausschmückung der Gotteshäuser erforderlichen Gegenstände, sowie zur Anfertigung von Kirchengewändern dienliche Stoffe, Vorten, Spitzen, Franssen, Leinwand u., unter Zusicherung möglichst billiger Preise und prompter Bedienung. 11

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in Mainz sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bolanden, Conrad von, Canossa. Historischer Roman. Dr. 8°. geh. Fr. 12.

Erlburg, L. von, Die Erben von Hoheneck. — Blümchen Wunderhold. — Die Grafen von Lauenaar Drei Novellen für den Familiensittlich. 8°. Fr. 4.

Molitor, Wilh. Maria Magdalena. Ein dramatisches Gedicht. Zweite Auflage M. A. geh. Fr. 4.

Veltheim, H. von, Eine Irrfahrt im Omnibus. Eine Erzählung nach dem Englischen, frei bearbeitet. Zweite Auflage 8°. Fr. 4. 16